

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Anpassung des Abschlussverfahrens für die erweiterte Berufsbildungsreife
und den mittleren Schulabschluss im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie**

Der Senat von Berlin

BildJugFam – II C 1.1 -

Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Anpassung des Abschlussverfahrens für die erweiterte Berufsbildungsreife und den mittleren Schulabschluss im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

A. Problem

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. März 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 21. April 2020 geändert worden ist, hat der Senat verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus getroffen. Diese Maßnahmen betreffen auch den Schulbetrieb. Nachdem der Schulbetrieb zunächst vollständig eingestellt worden ist, dürfen Schulen nach § 11 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV unter Einhaltung der Hygieneregeln ab dem 27. April 2020 für den Lehrbetrieb wieder geöffnet werden. Dies geschieht nach den Vorgaben der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer länderübergreifenden Abstimmung, die insbesondere die abgestufte Öffnung nach Schularten, Schulstufen, Jahrgangsstufen und Bildungsgängen vorsehen.

Prüfungen dürfen hierbei unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln durchgeführt werden.

Priorität hat die Förderung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10. Zudem ist die Durchführung der Abiturprüfungen vorrangig sicherzustellen, damit Berliner Abiturientinnen und Abiturienten ein bundesweit anerkanntes Abitur absolvieren können. Für die Prüfungen zum mittleren Schulabschluss (MSA) und zur erweiterten Berufsbildungsreife gibt es dagegen keine bundesweiten Prüfungsvorgaben, sodass hier länderspezifische Regelungen möglich sind.

Der MSA und die erweiterte Berufsbildungsreife setzen sich gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes (SchulG) aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einem Prüfungsteil zusammen. Grundsätzlich besteht dieser Prüfungsteil nach den in den jeweils einschlägigen Bildungsgangverordnungen enthaltenen Vorgaben aus jeweils einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie einer Präsentationsprüfung. Die Durchführung und die Korrektur der drei schriftlichen Prüfungen bindet erhebliche personelle Ressourcen. Durch die Notbetreuung, die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen mit reduzierten Klassengrößen, die Durchführung weiterer Abschlussprüfungen unter Wahrung des Infektionsschutzes sowie durch die Organisation des weiterhin stattfindenden Lernens zu Hause, wird die Arbeitszeit der Pädagoginnen und Pädagogen in erheblichem Umfang gebunden. Etwa 30 Prozent der Lehrkräfte sind zudem aus Gründen des besonderen Infektionsschutzes in Schulen nicht einsetzbar.

B. Lösung

Das Abschlussverfahren des MSA und der erweiterten Berufsbildungsreife wird für das laufende Schuljahr angesichts der aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie besonders angespannten personellen und räumlichen Situation an den Schulen modifiziert. Der Erwerb dieser Abschlüsse setzt weiterhin das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung voraus, die sich jedoch in diesem Schuljahr grundsätzlich auf das Ablegen der Präsentationsprüfung bzw. der alternativ hierzu an den Fachoberschulen sowie in den Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs vorgesehenen Prüfungsleistungen beschränken wird. Hiervon ausgenommen sind die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach der Zweiter-Bildungsgang-Lehrgangs-Verordnung, die aufgrund ohnehin abweichender Prüfungsbestimmungen unverändert stattfinden müssen. Auch bleiben die beruflichen Bildungsgänge, bei denen der MSA und die erweiterte Berufsbildungsreife bereits regelhaft abweichend von § 21 Absatz 2 SchulG erworben werden, unberührt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Änderungen wirken sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Gesamtkosten

keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin

- SenBildJugFam II C 1.1 -

Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Anpassung des Abschlussverfahrens für die erweiterte Berufsbildungsreife und den mittleren Schulabschluss im Rahmen der SARS-COV-2-Pandemie

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Anpassung des Abschlussverfahrens für die erweiterte Berufsbildungsreife und
den mittleren Schulabschluss im Rahmen der SARS-COV-2-Pandemie

Vom

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 129 folgende Angabe zu § 129a eingefügt:

„§ 129a Sonderregelungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“

2. Nach § 129 wird folgender § 129a eingefügt:

„§ 129a

Sonderregelungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/2020 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S.35) geändert worden ist, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, mit den folgenden Maßgaben: Das Abschlussverfahren setzt sich nur aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammen. Der Prüfungsteil des Abschlussverfah-

rens ist bestanden, wenn in der Präsentationsprüfung mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Eine mangelhafte Prüfungsleistung in der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. Die zusätzliche mündliche Prüfung soll sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Fach, dem Lernbereich oder dem Berufsfeld der Präsentationsprüfung beziehen. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. An der Fachoberschule kann anstelle der Präsentationsprüfung eine Facharbeit erstellt werden; die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. In den Lehrgängen nach der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung findet eine mündliche Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach oder wahlweise eine Präsentationsprüfung statt; eine mangelhafte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach ausgeglichen werden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden.

(2) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen erfasst sind, gelten die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren im Schuljahr 2019/2020 fort.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, der unberührt bleibt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Aufgrund von Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind vorübergehend und zeitlich begrenzt für das Schuljahr 2019/2020 einzelne Anpassungen und Flexibilisierungen im Schulgesetz hinsichtlich der Abschlussprüfungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (MSA) und der erweiterten Berufsbildungsreife erforderlich.

Angesichts der aufgrund der Corona-Pandemie knappen personellen und räumlichen Ressourcen müssen die Notbetreuung, die Durchführung der Abiturprüfungen, die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen sowie die Organisation und Betreuung des Lernens zu Hause Priorität haben. Etwa 30 Prozent der Lehrkräfte sind aus Gründen des besonderen Infektionsschutzes zudem in den Schulen derzeit nicht einsetzbar. Ohne die Durchführung der schriftlichen Prüfungen kann in den kommenden Wochen mehr Unterricht angeboten werden, gerade auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Weil Korrekturarbeiten entfallen, können sich die Lehrkräfte anderen wichtigen Aufgaben zuwenden und Schülerinnen und Schüler besser fördern.

Zu Artikel 1

Der neue § 129a Absatz 1 SchulG sieht vor, dass sich das Abschlussverfahren zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/2020 nur aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammensetzt. Alle weiteren sonst vorgesehenen Prüfungen entfallen. Ist die Präsentationsprüfung mit der Note mangelhaft bewertet, kann diese Note durch eine mindestens befriedigende Leistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. In diesem Fall werden beide Prüfungsteile bei der Bildung einer Gesamtnote zu gleichen Teilen berücksichtigt. Die gegenüber der sonst gültigen Regel, welche eine geringere Gewichtung der zusätzlichen mündlichen Prüfung im Verhältnis von 2 zu 1 vorsieht, vorgenommene Abweichung wirkt sich zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler aus. Die für die Fachoberschulen und die Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs geltenden Besonderheiten in den Abschlussprüfungen sind abgebildet. Zudem ist klarstellend eingefügt, dass berufliche Bildungsgänge, bei denen der MSA und die erweiterte Berufsbildungsreife bereits regelhaft abweichend von § 21 Absatz 2 SchulG vergeben werden, von den getroffenen Regelungen unberührt bleiben. Ausgenommen von den geänderten Prüfungsbestimmungen sind gemäß Absatz 3 die Nichtschülerinnen und Nichtschüler, da bei diesen kein schulischer Bewertungsteil in die Prüfung eingebracht werden kann.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 VvB

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sind nicht zu erwarten.

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 28. April 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Entfällt

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 21 Abs. 2 SchulG: Die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss werden in einem Abschlussverfahren erworben. Sie setzen sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zusammen.